

Übereinkunft betreffend die Ausübung des Fischfanges in den interkantonalen Fischgewässern von Holderbank (Kanton Solothurn) und Langenbruck (Kanton Basel-Landschaft), dem Augstbach und dem Musbächlein, abgeschlossen zwischen dem Regierungsrat des Kantons Solothurn und dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

Vom 20. November 1962 (Stand 1. Mai 1963)

In Anwendung von Art. 24 des Bundesgesetzes betreffend die Fischerei vom 21. Dezember 1888¹⁾ und Art. 18 der zugehörigen eidgenössischen Vollzugsverordnung vom 3. Juni 1889²⁾ vereinbaren der Regierungsrat des Kantons Solothurn und der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, letzterer im Einverständnis des Gemeinderates von Langenbruck, für die Ausübung der Fischerei in den beiden interkantonalen Gewässern, dem Augstbach und dem Musbächlein, soweit sie die gemeinsame Grenze zwischen dem Kanton Solothurn und dem Kanton Basel-Landschaft, Gemeindebann Holderbank auf solothurnischer und Gemeindebann Langenbruck auf basellandschaftlicher Seite bilden, folgende Regelung:

§ 1 Augstbach

¹ Die Fischereirechte im Augstbach, nämlich

- a. dasjenige des Kantons Solothurn in der rechten Hälfte des Gewässers, soweit dessen Mitte mit der Kantonsgrenze Solothurn/Basel-Landschaft zusammenfällt, das heisst von der Einmündung des Wannengrabens (Ko-ord. L.K.624.975/243.475) bis zur Einmündung des Musbächleins (Ko-ord.L.K. 624.950/243.175) und
- b. dasjenige der Gemeinde Langenbruck in der linken Hälfte des Augstbaches, ebenfalls soweit dessen Mitte mit der Kantonsgrenze Solothurn/Basel-Landschaft zusammenfällt, stehen dem Kanton Solothurn beziehungsweise der Gemeinde Langenbruck zu.

² Die Verpachtung des obgenannten solothurnischen Fischereirechtes im Augstbach von der Einmündung des Wannengrabens bis zur Einmündung des Musbächleins erfolgt gemeinsam, gleichzeitig und für die gleiche Pachtperiode mit dem im Augstbach bestehenden Fischereirecht der Gemeinde Langenbruck durch den Gemeinderat von Langenbruck, wobei die Meinung besteht, dass beide Rechte an denselben Pächter verpachtet werden.

¹⁾ Heute BG vom 14. Dezember 1973 über die Fischerei (SR 923.0).

²⁾ Heute V vom 8. Dezember 1975 zum BG über die Fischerei (SR 923.01).

³ Der Pachterlös aus der gemeinsamen Verpachtung der beiden Fischereirechte im Augstbach fällt der Gemeinde Langenbruck zu.

⁴ Die Nutzung der Fischereirechte, die Pflicht zum Einsatz von Jungfischen und die Überwachung des Gewässers erfolgen nach den im Kanton Basel-Landschaft geltenden Bestimmungen.

§ 2 Musbächlein

¹ Die Fischereirechte im Musbächlein, nämlich

- a. dasjenige des Kantons Solothurn in der linken Hälfte des Gewässers, soweit dessen Mitte mit der Kantonsgrenze Solothurn/Basel-Landschaft zusammenfällt, das heisst vom Quellgebiet des Musbächleins (Koord.L.K. 626.190/243.175) bis zu seiner Einmündung in den Augstbach (Koord. L.K. 624.950/243.175) und
- b. dasjenige der Gemeinde Langenbruck in der rechten Hälfte des Musbächleins, ebenfalls soweit dessen Mitte mit der Kantonsgrenze Solothurn/Basel-Landschaft zusammenfällt, stehen dem Kanton Solothurn beziehungsweise der Gemeinde Langenbruck zu.

² Die Verpachtung der beiden Fischereirechte erfolgt gemeinsam, gleichzeitig und für die gleiche Pachtperiode durch das Finanzdepartement des Kantons Solothurn, wobei die Meinung besteht, dass beide Rechte an denselben Pächter verpachtet werden.

³ Der Pachterlös aus der gemeinsamen Verpachtung der beiden Fischereirechte im Musbächlein fällt dem Finanzdepartement des Kantons Solothurn zu.

⁴ Die Nutzung des Fischereirechtes, die Pflicht zum Einsatz von Jungfischen und die Überwachung des Gewässers erfolgen nach den im Kanton Solothurn geltenden Bestimmungen.

§ 3 Inkrafttreten, Kündigung und Genehmigung der Übereinkunft

¹ Die Vereinbarung tritt auf den 1. Mai 1963 in Kraft.

² Sie kann von jedem der beiden Vertragspartner auf Ende einer Pachtperiode gekündigt werden.

³ Die Genehmigung der Übereinkunft bleibt dem Bundesrat³⁾ vorbehalten.

3) Vom Landrat am 18. April 1963 und vom Bundesrat am 14. Juni 1963 genehmigt.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
20.11.1962	01.05.1963	Erlass	Erstfassung	GS 22.187

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	20.11.1962	01.05.1963	Erstfassung	GS 22.187